

Vornehme Pflicht

Kommentar von Martin Schubarth nach der Annahme der Antiminarett-Initiative, Weltwoche Nr. 49.09 vom 3. 12. 2009, S. 11

Der Schock sitzt tief. Der Souverän hat gesprochen. Der Bau von Minaretten ist in der Schweiz verboten. Dieses Verbot hat Verfassungsrang. Eine deutliche Mehrheit der Stimmbürger - und dies bei einer hohen Stimmbeteiligung - und eine grosse Mehrheit der Kantone haben sich für das Minarettverbot ausgesprochen. Die Verfassung ist für jedermann verbindlich, auch für das Bundesgericht und auch für den Bundesrat. Man mag je nach Standpunkt die Annahme der Initiative bedauern. Am Minarettverbot gibt es auf Grund des klaren neuen Verfassungstextes nichts zu deuteln. Roma locuta - causa finita.

Die juristischen Konsequenzen sind eindeutig: Moscheen dürfen grundsätzlich weiterhin gebaut werden, nicht aber Minarette. Das neue Verbot gilt von Bundesverfassungswegen für alle noch nicht gebauten Minarette. Das Verbot ist deshalb auch in laufenden Bewilligungsverfahren zu beachten. Ein noch hängiges Gesuch ist nicht zu bewilligen; man wird überdies annehmen müssen, dass ein bereits bewilligtes, aber noch nicht gebautes Minarett unter das Verbot der Verfassung fällt.

Lässt sich das Minarettverbot mit der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbaren? Oder ist ein negatives Verdikt des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu befürchten? Bei dieser Frage ist heute Zurückhaltung und Besonnenheit am Platz. Entgegen einer vor allem bei einer europahörigen Elite verbreiteten Tendenz besteht kein Grund, in vorausseilendem Gehorsam eine allfällige Verurteilung der Schweiz durch den EGMR zu antizipieren. Wo kein Kläger, da kein Richter.

Denkbar wäre eine Staatenklage, d. h. die Klage eines Europaratstaates, gegen die Schweiz wegen angeblicher Verletzung der durch Art. 9 EMRK gewährleisteten Religionsfreiheit. Doch warten wir in Ruhe ab, ob die theoretisch bestehende, aber sehr selten ausgeübte Möglichkeit der Staatenklage hier wirklich ergriffen wird.

Praktisch bedeutsam dürfte deshalb die Anrufung des EGMR erst dann werden, wenn einmal ein konkretes Baugesuch betreffend Errichtung eines Minaretts ausschliesslich abgelehnt worden ist wegen der neuen Verbotsklausel in unserer Verfassung. Dann hätte die Eidgenossenschaft die vornehme Pflicht, den Standpunkt des schweizerischen Souveräns, wie er in der Abstimmung vom letzten Sonntag zum Ausdruck gekommen ist, mit

allem Nachdruck vor dem Gerichtshof in Strassburg zu vertreten.

Sie hat ihm mit aller Deutlichkeit darzulegen, was die Wertentscheidung des schweizerischen Verfassungsgesetzgebers ist, und muss den EGMR damit zwingen, sich mit den Eigenarten unseres Rechtes, insbesondere der überragenden und traditionsreichen Rolle der Volkssouveränität auseinanderzusetzen. Sie hat ihm klarzumachen, dass ein eindeutiges Verdikt von Volk und Ständen für die schweizerischen Behörden verbindlich ist. Sie hat darzulegen, dass die innere Religionsfreiheit durch das Minarettverbot in keiner Weise tangiert ist und dass die äussere Religionsfreiheit weiterhin besteht, da Moscheen weiterhin gebaut werden dürfen und die Ausübung der Religion nicht in Frage gestellt ist. Sie wird darauf hinweisen, dass sich in einem Europa von inzwischen 47 Europaratstaaten von Portugal bis Wladiwostok und von Reykjavik und Lappland bis Malta, Ankara und Tbilissi die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten lassen, die nur in einem nationalen Gesetzgebungsprozess unter Einbezug aller gesellschaftlicher Kräfte zu einer gesetzlichen Regelung führen können. Und sie wird darlegen, dass Europa gerade auf Grund seiner europäischen Vielfalt besteht - und dazu gehört auch das „Biotop Schweiz“ (Kaspar Villiger) - und dass es gerade dem EGMR gut ansteht, diese europäische Vielfalt zu respektieren. Denn Rechtsnormen müssen übereinstimmen mit Kulturnormen, die in einem Europa der kulturellen Vielfalt naturgemäss differieren.

Bis es zu einem Verfahren vor dem EGMR kommt, dürften bei normalem Ablauf einige Jahre vergehen. Bis dahin dürften die zentralen Ursachen des Verdikts des schweizerischen Souveräns geklärt sein und damit vielleicht auch, ob sich das Minarettverbot durch andere Massnahmen abmildern oder eines Tages sogar ersetzen lässt. Und bis dahin dürfte sich vielleicht auch geklärt haben, ob das schweizerische Nein zum Minarett Ausdruck eines allgemeinen Unbehagens ist, das in weiten Teilen des christlichen Europas besteht und das nicht von einer europäischen Justizelite übergangen werden kann.

Denn eines hat die Abstimmung vom letzten Sonntag gezeigt: Verbreitete Ängste lassen sich nicht durch eine sogenannte Political Correctness, eine mit der Meinungsäusserungsfreiheit unvereinbare gesellschaftliche Zensur, die von einer volksfremden politischen Elite und einer von wem auch immer gesteuerten Medienindustrie bestimmt wird, unterdrücken. Politisch unkorrekt ist nur eines: die Political Correctness.

Martin Schubarth; www.martinschubarth.ch

